

Programm
ber
V. Livländischen
Gewerbe-Ausstellung,
umfassend
gewerbliche und industrielle
Erzeugnisse

der Städte und des flachen Landes Livlands.

Jurjew — 1898 — Dorpat.

Jurjew (Dorpat).

Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei.
1898.

ESTICA

A. 2877.

Ent.

Biblioth.
universita
Dorpatens.
1923:1706.
4460

Programm

§ 1. Zur V. livländischen Gewerbeausstellung werden nur in den Städten und auf dem flachen Lande Livlands von den Ausstellern gewerbsmäßig hergestellte Gegenstände zugelassen.

§ 2. Die Dauer der Gewerbeausstellung ist auf die Zeit vom 28. August bis zum 1. September e. inclusive angesetzt. Wie alljährlich beginnt gleichzeitig die Thierschau nebst Zuchtviehmarkt, die landwirthschaftliche und Hausindustrie-Ausstellung.

§ 3. Die Anmeldungen zur Gewerbeausstellung haben zu erfolgen bis zum 15. Juni, dieselben sowie jegliche Ausstellungscorrespondenzen sind einzusenden an den Vorsitzenden des Gewerbeausstellungs-Comités C. Laakmann, Buch- & Steindruckerei, Rigasche Str. Nr. 8.

§ 4. Die Raummiethe wird erhoben nach folgenden Sätzen pro □-Fuß:

- 1) Im Ausstellungsgebäude
 - a. für Tischflächen und Stagären . . . 20 Kop.
 - b. „ Bodenfläche 10 „
 - c. „ Trophäen in den Gängen von allen Seiten sichtbar 20 „
 - d. „ Wandfläche 10 „
- 2) In offenen u. überdachten Hallen 6 „
- 3) Im Freien 3 „

Der Minimalsatz des Standgeldes beträgt 1 R. S.

§ 5. Der Betrag der Raummiethe ist bei der Anmeldung gegen eine Empfangsbefätigung über den belegten Raum einzuzahlen, welche gleichzeitig als Legitimation zum Aufstellen der Gegenstände und zum Aufenthalt in den Ausstellungsräumen bis zum Abend des 27. August dient.

§ 6. Im Fall es sich herausstellen sollte, daß durch die Anmeldungen mehr Raum, wie thatsächlich vorhanden, belegt worden, ist das Comité berechtigt, so weit solches möglich, den beanspruchten Raum der einzelnen Aussteller einzuzchränken, — selbstverständlich unter Rückerstattung des event. zu viel gezahlten Standgeldes.

§ 7. Aussteller, denen bei der Aufstellung mehr Raum bewilligt worden ist, als sie gemeldet haben, müssen den laut Tage sich ergebenden Mehrbetrag vor Eröffnung der Ausstellung an die Kasse entrichten. Rückerstattung bereits entrichteter Standgelder bei nicht erfolgter Ausstellung findet dagegen nicht statt.

§ 8. Die Ausstellung von Rohmaterialien, Halbproducten neben fertigen Producten, sowie von Hilfsmitteln und Werkzeugen aller Art, auch wenn sie als Ausstellungsobjecte garnicht, oder nicht an dieser Stelle passen würden, ist gestattet, wofern dadurch ein Bild der Herstellung gewonnen werden kann, ohne jedoch bei der Prämiiung zu concurriren oder sonst als Ausstellungsobjecte angesehen zu werden.

§ 9. Exponenten, welche ihre Erzeugnisse auf besonderen Gestellen, oder in Vitrinen in den Hallen oder in besonderen Pavillons außerhalb der Hallen ausstellen wollen, können solches für eigene Rechnung thun, jedoch sind für letzere Zeichnungen mit Angabe der Dimensionen vorher einzusenden.

§ 10. Die Einlieferung der angemeldeten Ausstellungsobjecte hat vom **17. bis zum 25. August von 9 Uhr Morgens bis Abends 6 Uhr** auf dem Ausstellungsplatze stattzufinden, woselbst dem Exponenten nach Vorweisung seiner Legitimationskarte der Platz angewiesen wird. Das Ausbleiben der angemeldeten Gegenstände nach Ablauf der obengenannten Frist kann den Verlust des reservirt gewesenen Raumes nach sich ziehen.

§ 11. Das Hineinbringen der Ausstellungsobjecte in die Ausstellung wird nur gegen Vorweisung der im § 5 erwähnten Legitimationskarte gestattet, welche nur bis zum Abend des 27. August Gültigkeit hat.

§ 12. Die Aussteller oder deren Vertreter sind verpflichtet, bis zum Abend des 27. August die Aufstellung ihrer Exponate, sowie die Decoration derselben vollständig zu beendigen.

§ 13. Nach erfolgter Ablieferung resp. Aufstellung stehen die Ausstellungsgegenstände unter sorgfältiger Aufsicht des Comité's und werden durch dazu angestellte Personen bewacht; jedoch ist es wünschenswerth, daß kostbare, der Beschädigung leicht ausgesetzte, oder unschwer entwendbare Gegenstände unter Glas oder auf andere Weise geschützt, ausgestellt werden. — Sollte dennoch eine Beschädigung sich zeigen oder ein Verlust vorkommen, so ist das Comité dafür nicht verantwortlich.

§ 14. Die Ausstellungsgegenstände können auf Wunsch und für Rechnung der Exponenten gegen Feuergefahr versichert werden und ist zu diesem Zwecke der zu versichernde Werth der Gegenstände auf dem Anmeldebogen anzugeben.

§ 15. Die Ausstellungsgegenstände müssen bis zum Schluß der Ausstellung in den angewiesenen Räumlich-

keiten verbleiben. Das Forträumen derselben nach Schluß der Ausstellung kann nur gegen Vorweisung eines vom Comité ausgefertigten Scheines, welcher besagt, daß der Aussteller seinen sämtlichen Verpflichtungen dem Comité gegenüber gerecht geworden ist, erfolgen.

§ 16. Während der Ausstellung darf keinerlei Umstellung oder Veränderung im Arrangement der Objecte seitens der Aussteller erfolgen, ohne daß vorher die Zustimmung des Comité's eingeholt worden wäre. Ebenso wenig dürfen die Preiszettel, Nummern oder sonstige vom Comité ausgefertigten Anzeigen verändert oder entfernt werden.

§ 17. Die Aussteller sind verpflichtet für die Reinigung ihrer Objecte zu sorgen, welche, sowie alle etwa sonst erforderlichen Arbeiten und Arrangements, vor der täglichen Eröffnung der Ausstellung — von 8— $\frac{1}{2}$ 10 Uhr Morgens — ausgeführt werden müssen.

§ 18. Die Räumung des Ausstellungsplatzes muß bis zum 3. September Abends 6 Uhr inclusive erfolgt sein, widrigenfalls die Gegenstände auf Kosten des Ausstellers nach Erforderniß placirt werden.

§ 19. Für Transport, Aufstellung, Verpackung und Begräumung der Gegenstände muß der Aussteller Sorge tragen, auf Wunsch kann dieses auch für Rechnung des Ausstellers vom Ausstellungs-Comité bewerkstelligt werden.

§ 20. Alle auf der Ausstellung verkauften Gegenstände, die jedoch nicht vor Schluß der Ausstellung fortgenommen werden dürfen, bezeichnet das Comité mit einem Zettel als verkauft und erhebt eine Steuer von 2% — mindestens aber von 50 Kop. von dem Gesamtterlös — an die Ausstellungskasse.

A n m e r k u n g: Am Abende eines jeden Ausstellungsstages ist die Summe der Lösung für verkaufte Gegenstände im Bureau aufzugeben. Ein Handel darf in den Ausstellungsräumen nicht stattfinden; auf der Ausstellung hergestellte Gegenstände machen hiervon eine Ausnahme.

§ 21. Dem Comité bleibt vorbehalten über Annahme und Ablehnung von Ausstellungsgegenständen zu entscheiden, namentlich aber auch die Anzahl gleichartiger Gegenstände eines Ausstellers zu bestimmen. Vollständig zurückgewiesen werden feuergefährliche, übelriechende und in den Rahmen der Ausstellung nicht hineinpassende Gegenstände.

§ 22. Gegenstände, die sich nicht zum Ausstellen eignen, können durch Zeichnungen und Modelle veranschaulicht werden, sofern dieselben ein treues Bild der von dem Aussteller hergestellten Erzeugnisse sind, oder aber ein geistiges Eigenthum des Ausstellers darstellen.

Im Ausstellungs-Katalog können kurze Angaben über Zeit der Gründung des Geschäfts oder der Fabrik, Anzahl der Arbeiter, der Maschinen und die aus anderen Ausstellungen erhaltenen Prämien gemacht werden; dieselben müssen aber gleichzeitig mit der Anmeldung geschehen. — Inserate im Anhange des Ausstellungs-Katalogs auch von Nichtausstellern werden bis zum 25. Juli entgegen genommen von H. Laafmanns Buchhandlung, Rigasche Str. Nr. 8 (die ganze Seite 4 Rbl., die halbe Seite 2 Rbl. 50 Kop. bei Einwendung des Betrages).

Die Aussteller, sowie deren Vertreter haben Eintrittskarten zu lösen, nur unumgänglich nöthiges Bedienungspersonal erhält Freibillete nach Bestimmung des Comité's.

Specielle Regeln.

Die Ausstellungsgegenstände werden in 18 Gruppen vertheilt, die in jede dieser Gruppen einzureihenden Objecte sollen soweit möglich systematisch geordnet und dabei gleichartige Producte und solche, die ein einheitliches Ganze bilden, auch einem Zwecke zu dienen bestimmt sind, wiederum zu einer Collection vereinigt werden.

Die 18 Gruppen sind folgende:

1) Producte der Textilindustrie (als Fabricate aus Wolle, Flachs, Hanf, Haar, Seide &c.)

2) Bekleidungsgegenstände und Bettzeug (als Kleider, Wäsche, Schuhwaaren, Hüte, Handschuhe, Fuß- und Haararbeiten, Pelzwaaren, Matratzen, Kissen &c.)

3) Leder- und Gummiwaaren (als Pferdegeschirre, Sättel, Reitzeug, Koffer, Taschen, Schläuche, Ueberzüge &c.).

4) Kurz- und Spielwaaren (als Knöpfe, Stöcke, Schirme, Bürsten, Pinsel, Dreh- und Schnitzwaaren &c.).

5) Stein-, Thon- und Glaswaaren.

6) Nahrungs- und Genußmittel.

7) Chemische Industrie (als technisch-pharmaceutische und photographisch-chemische Präparate, Farbstoffe, Theerproducte, künstliche Düngemittel, Heizstoffe, Fette, Oele, Seifen &c.)

8) Papierindustrie, Schreib- und Zeichenmaterialien (Papier, Pappe, Tapeten, Buchbinder- und Cartonagearbeiten, Schreib-, Zeichen- und Malutensilien &c.).

9) Polygraphische Gewerbe (als Verlagswerke, Ktho-, Litho- und Photographie, Graveurarbeiten und Druckereierzeugnisse &c.)

- 10) Diverse Apparate und Instrumente.
- 11) Musikalische Instrumente.
- 12) Bau- und Ingenieurwesen (als natürliche und künstliche Baumaterialien, Wasser- und Brückenbau, Wasserleitungen 2c.) [in Zeichnungen und Modellen].
- 13) Producte der Holzindustrie (als Bau- und Möbeltischlerei [Zimmereinrichtungen], Stellmacherei, Korbflechterei 2c.).
- 14) Metallindustrie.
- 15) Maschinenwesen und Transportmittel. Ausgenommen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, die zur landwirthschaftlichen Ausstellung gehören.
- 16) Kunstgewerbe und Erzeugnisse aus Edelmetallen.
- 17) Kunstgärtnerei.
- 18) Hauswirthschaftliche Geräthe.

Das Eintrittsgeld beträgt:

Auf die Person lautende Karte für die ganze Ausstellungszeit	2 Rbl. — Kop.
Am ersten Tage	1 " — "
" zweiten Tage	— " 75 "
" " " nach 1 Uhr	— " 50 "
" dritten Tage	— " 30 "
" vierten Tage	— " 40 "
" fünften Tage	— " 40 "

Über die Prämiiung.

In Concurrenz bei der Prämiiung auf der V. livländischen Gewerbe-Ausstellung können alle ausgestellten in livländischen Städten und auf dem flachen Lande von den Ausstellern gewerbsmäßig producirten Gegenstände treten.

Die Vertheilung der Preise liegt den dazu erwählten Preisrichtern ob und erfolgt die definitive Entscheidung resp. Zuerkennung der Preise durch das Preisrichter-Plenum.

Die Wahl der Preisrichter für die Gruppe 1—18 wird von den Ausstellern der Gewerbeausstellung vollzogen.

Die Prämien für diese Abtheilung bestehen: in goldenen, silbernen, bronze Medaillen und Anerkennungs-Diplomen.

Die Empfänger von Preismedaillen erhalten Zeugnisse ausgestellt, in denen angeführt wird, wofür namentlich die Preise ertheilt worden.

Werden für Gegenstände gleicher Güte einer und derselben Abtheilung mehr Preise bestimmt als Medaillen vorhanden sind, so werden darüber Diplome ausgestellt, über die ausgesetzten Medaillen selbst aber loosen die preisgekrönten Aussteller unter einander.

Eine Cooptation steht den Herrn Preisrichtern nach Belieben offen.

Aussteller, welche von einer Prämiiung ihrer ganzen Ausstellung oder einzelner Gegenstände absehen wollen, haben solches dem Comité vorher anzuzeigen.

Ausstellungs-Comité:

Präsident der Gesamtausstellung: A. von Zur Mühlen-Groß-Congota. Vorsitzender der Gewerbeausstellung: C. Laafmann; Glieder: P. Bahrz, R. Brock, E. Droß, F. Faure, J. Frischmuth, A. Großmann, R. Pohlmann, A. Schulz, G. Stolzer, H. Sturm.
